



**GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung der Gemeinde Grebin
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
-Neufassung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und § 24 der Satzung über Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 25.06.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und für Leistungen der Gemeinde Grebin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde.
- (2) Gebührenschuldner/in ist die/der Antragsteller/in oder die/der Nutzungsberechtigte, mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet, noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 400,00 EUR |
| b) für Särge über 1,20 m mit Einfassung und stehendem Grabmal für 25 Jahre | 750,00 EUR |
| c) für Särge über 1,20 m in Rasenlage mit erdbündigem Grabmal für 25 Jahre | 750,00 EUR |
| 2. Reihengrabstätten in Rasenlage (anonyme Grabstätten) | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 350,00 EUR |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 750,00 EUR |
| 4. Urnenreihengrabstätten mit erdgleichem Grabmal für 20 Jahre | 500,00 EUR |
| 5. Urnenreihengrabstätten (anonyme Grabstätten) für 20 Jahre | 750,00 EUR |
| 6. Wahlgrabstätten | |
| a) für Särge mit Einfassung und stehendem Grabmal für 25 Jahre je Grabbreite | 900,00 EUR |
| b) für Särge in Rasenlage mit erdbündigem Grabmal für 25 Jahre je Grabbreite | 900,00 EUR |
| c) für Urnen mit Einfassung je Grabbreite für 20 Jahre | 750,00 EUR |
| d) für Urnen in Rasenlage mit erdbündigem Grabmal für 20 Jahre | 750,00 EUR |
| 7. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten | |
| a) Verlängerung wegen Beisetzung | |
| aa) für Särge bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit je Grabbreite jährlich | 30,00 EUR |
| ab) für Urnen bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit je Grabbreite jährlich | 30,00 EUR |
| b) Verlängerung ohne Beisetzung | |
| ba) für Särge für 2, 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich | 30,00 EUR |
| bb) für Urnen für 2, 10 oder 20 Jahre je Grabbreite jährlich | 30,00 EUR |

Die Verlängerungsgebühr muss für alle Breiten der Grabstätte entrichtet werden.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 EUR |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 EUR |
| 3. Genehmigung zur Grabmalaufstellung | 40,00 EUR |
| 4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in eine Wahlgrabstätte für Särge ist die Hälfte der unter Nr. I Abs. 5 aufgeführten Gebühr zu entrichten | |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|--|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) in Reihengrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | 300,00 EUR |
| Särge über 1,20 m | 550,00 EUR |
| b) in Wahlgrabstätten | |
| Särge bis 1,20 m | 300,00 EUR |
| Särge über 1,20 m | 550,00 EUR |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 300,00 EUR |
| 3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden | |
| a) bei Urnengräbern -je Breite- | 50,00 EUR |
| b) bei Erdbestattungen -je Breite- | 100,00 EUR |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Entfernen und Entsorgen von Grabmalen | |
| Stehende Grabmale | je nach Aufwand |
| Liegende Grabmale | je nach Aufwand |
| 2. Markierungsstein für Urnengräber (z. B. in Rasen) | 100,00 EUR |
| 3. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle für kirchliche Trauungen ohne Schmuck und Glockengeläut.
Ordnungsgemäße Übergaben und Übernahmen sind Voraussetzung. | 150,00 EUR |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung, Glockengeläut und einfache Beleuchtung)
Die Gebühr wird auch bei auswärtigen Bestattungen fällig. | 300,00 EUR |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 800,00 EUR |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 200,00 EUR |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der gesamten Friedhofsanlage (Wegepflege, Arbeiten zur Erlangung des einheitlichen Bildes) hat jeder neue Nutzungsberechtigte bei Kauf und Verlängerung eine Pauschale in Höhe von 350,00 EUR zu entrichten.

VII. Gebühren für Grabpflege und Erdarbeiten

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes (Krankheit, Verzug usw.) einer Grabstätte und bei Pflege durch die Gemeinde (Rasenschnitt) ist ein Pauschalbetrag je Grabseite und Jahr in Höhe von 25,00 EUR zu entrichten.

Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes sind die Kosten der Grabpflege und der Entfernung des Grabmales im Voraus zu entrichten.

§ 6 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen oder Amtshandlungen der Kirche, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand von der Kirchengemeinde gesondert festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grebin vom 13.12.2011 in der Fassung des 1. Nachtrags außer Kraft.

Grebin, 15.08.2019



Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Karl Schuch
1. stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Amt Großer Plöner See für die Gemeinde Grebin

- Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Grebin über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, zusätzlich muss der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.

Erscheinungstag in der KN, O.-H.-Teil: 22.08.2019
Einstellungstag auf der Homepage des Amtes: 23.08.2019

Jahrgang: 2019
Nr.: 3
auf Seite(n): 12-15

Die amtliche Bekanntmachung ist somit mit Beginn des **24.08.2019** bewirkt.

Plön, 22.08.2019

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag:


P. Bräuer

An: ☐ Hauptamt
☒ Kämmerei
☐ Bauamt
☐ Ordnungsamt
☐ Sonstige: